

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Alle Angebote und Vereinbarungen erfolgen grundsätzlich auf Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Werden für eine Lieferung besondere, von diesen AGB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.
- (4) Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

### **§ 2 Angebote und Annahme**

Die Angebote der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, ein Angebot abzugeben. Der Vertrag kommt dann durch das Angebot des Kunden und die schriftliche Annahmeerklärung (Bestätigung) der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH oder den tatsächlichen Beginn der Auftragsausführung durch die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH zustande. Weicht unsere Annahmeerklärung von dem Angebot des Kunden ab, gilt diese wieder als neues freibleibendes Angebot der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH. Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die in Angeboten enthaltenen Mengenangaben sind stets Circa-Angaben. Sicherheitstechnisch- und abfüllbedingte Abweichungen bis zu 15% der vertraglich vereinbarten Mengen nach unten oder oben gelten als noch vertragsgemäß. Die Mengenabweichungen werden in diesem Fall in der Rechnung mindernd oder erhöhend berücksichtigt.

### **§ 3 Preise**

- (1) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer, Transport, Porto und Versicherung. Die Kosten für Transport, Porto und Versicherung gehen zu Lasten des Bestellers. Die Berechnung erfolgt zu Selbstkosten.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss aber vor Lieferung eine wesentliche Änderung eines oder mehrerer folgender Preisfaktoren: Materialpreise, Lohnkosten, Energiekosten, Zölle ein, wird die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH über die Neufestsetzung des Preises Verhandlungen mit dem Besteller führen.

### **§ 4 Zahlungen**

- (1) Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Die Berechtigung zum Skontoabzug bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Sofern sich auf der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor Lieferung.
- (3) Eine Gutschrift von Scheckbeträgen erfolgt erst, wenn der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH der Gegenwert einschließlich Nebenkosten vorbehaltlos zur Verfügung steht. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenansprüchen.

### **§ 5 Ausführung und Leistungsbeschreibung**

- (1) Bei der Lieferung von Nebenprodukten oder Reststoffen gem. § 6 Abs. 5 übernimmt die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH keine Gewähr für eine bestimmte Anwendungseignung. Das Risiko der fehlenden Eignung für eine vom Besteller vorgesehene Anwendung trägt ausschließlich der Besteller.

- Anwendungsempfehlungen sind unverbindlich.
- (2) Soweit die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- (3) Auch Muster, Proben, Analysedaten geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich schriftlich als vertragliche Beschaffenheitsangaben vereinbart werden. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsangabe stellt nur dann eine Garantie dar, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet wird.

### **§ 6 Lieferung**

- (1) Vereinbarte Lieferfristen und –termine sind unverbindlich, wenn seitens der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH nicht ausdrücklich in schriftlicher Form die Verbindlichkeit bestätigt wird.
- (2) Sind keine Lieferfristen vereinbart, muss die gekaufte Ware sofort, die auf Abruf gekaufte Waren binnen eines Monats abgenommen werden. Bei nicht rechtzeitigem Abruf oder verspäteter Abnahme sind wir ungeachtet sonstiger Rechte nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Lieferung abzulehnen.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch öffentlich-rechtliche Beschränkungen sowie Streiks und/oder Aussperrungen gehören, berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- (4) Gerät die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH in Lieferverzug, so ist der Käufer verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist nur verlangen, wenn der Lieferverzug eingetreten ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH, unseres gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen.
- (5) Betrifft unsere Lieferverpflichtung Nebenprodukte oder Reststoffe, wird die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH bei nicht rechtzeitiger, nicht vollständiger oder gänzlich unterbliebener Selbstbelieferung durch einen Vorlieferanten den Besteller unverzüglich unterrichten. Der Besteller ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht, sofern die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH die unterbliebene oder verzögerte Selbstbelieferung nicht selbst verschuldet hat. Nebenprodukte oder Reststoffe im Sinne dieser Regelung sind alle Stoffe, die bei der Herstellung anderer Produkte anfallen, selbst aber nicht gezielt hergestellt oder produziert werden.

### **§ 7 Versendung**

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Versendung der Ware auf Risiko des Käufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch bei frachtfreier Lieferung – mit Übergabe an den Käufer, einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit Verlassen des Werkes auf den Käufer über.
- (2) Bei Abholung der Ware von der Lieferstelle obliegt es ausschließlich dem Käufer bzw. dessen Beauftragten beim Verladen der Ware die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gefahrguttransportes, zu beachten.
- (3) Bei Lieferung in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks hat der Käufer für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstigen Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfüllleitung an sein Annahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen. Die Verpflichtung der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen.
- (4) Sofern Mitarbeiter der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH beim Abladen bzw. Abtanken oder darüber hinaus behilflich sind und hierbei Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie nicht als Erfüllungsgehilfen der BaecKTrade

Biokraftstoff GmbH, sondern für und auf Risiko des Käufers.

(5) Bei Lieferung in Kesselwagen hat der Käufer in eigener Verantwortung für schnellste Entleerung und frachtfreie Rücksendung der Kesselwagen an uns oder die angegebene Anschrift zu sorgen. Bei Lieferung in Tankwagen ist der Käufer verpflichtet, den Tankwagen innerhalb von maximal 90 Minuten zu entleeren.

(6) Im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Verlängerung der Standzeit in seinem Betrieb geht die dafür anfallende Kesselwagenmiete/Standkosten des Tankwagens zu Lasten des Käufers.

(7) Werden incoterms vereinbart, gilt - vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung – im Zweifel die Fassung der incoterms 2000 als vereinbart.

#### **§ 8 Annahmeverzug**

(1) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(2) Sofern die Voraussetzungen von (1) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

#### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der Ware geht erst mit restloser Bezahlung des Kaufpreises und aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns auf den Käufer über.

(2) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben Eigentum an den Zwischen- und Endprodukten im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten fremder Ware. Der Käufer verwahrt insoweit für uns treuhänderisch und unentgeltlich. Das gilt auch bei Verbindung oder Vermischung im Sinne der §§ 947, 948 BGB von Vorbehaltsware mit fremder Ware. Der Käufer tritt hiermit die durch Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche gegen Dritte zur Sicherung aller unserer Forderungen an uns ab. Der Käufer ist bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang zur Einziehung der Forderung aus einer Weiterverwendung der Vorgehaltsware ermächtigt.

#### **§ 10 Rechte des Käufers bei Mängeln**

(1) Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Der Käufer hat die Ware unverzüglich zu untersuchen.

Mängelrügen müssen der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH schriftlich – bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung – mitgeteilt werden. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Auf Wunsch der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH ist ein Muster der bemängelten Ware an ein von BaecKTrade Biokraftstoff GmbH benanntes und beauftragtes Prüfungsinstitut zu übersenden. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, erstattet BaecKTrade Biokraftstoff GmbH die angefallenen Versandkosten.

(2) Für Ersatzlieferungen und Nacherfüllungsarbeiten haftet die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Dem Besteller bleiben seine Rechte auf Rücktritt und Minderung vorbehalten, wenn die Ersatzlieferung oder Nacherfüllung fehlschlägt, von der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH abgelehnt wird bzw. eine dafür gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist.

(3) Mängelansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware.

(4) Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,

- im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,

- für Ansprüche des Verkäufers wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,

- für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

#### **§ 11 Haftung**

(1) Die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der einfachen fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden; im Falle einfacher fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### **§ 12 Übernahme von Abfällen**

(1) Übernimmt die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH Stoffe oder Produkte, die Abfälle im Sinne des Gesetzes sind, hat der Lieferant die Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß seinen Angaben auf dem Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen anzuliefern und zu übergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH in dem Entsorgungsnachweis rechtsverbindlich sämtliche Tatsachen und Erkenntnisse, die für den Umgang mit den Abfällen und die fachtechnische Beurteilung bedeutsam sind, mitzuteilen.

(2) Der Lieferant gewährleistet die Eigenschaften der Abfälle gemäß den Angaben im Entsorgungsnachweis und den hierzu eingereichten Unterlagen. Entsprechen die Abfälle nach Art und Beschaffenheit nicht diesen Angaben, ist die BaecKTrade Biokraftstoff GmbH wir berechtigt, die Annahme des angelieferten Abfalls abzulehnen.

(3) Der Lieferant des Abfalls haftet der BaecKTrade Biokraftstoff GmbH für die Schäden, die dadurch entstehen, dass die angelieferten Abfälle

- den Angaben, die in dem Entsorgungsnachweis nicht und den hierzu eingereichten Unterlagen aufgeführt sind, entsprechen, und/oder

- nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Abfalls entsprechen oder nicht entsprechend gekennzeichnet, verpackt oder gewichtet sind, und/oder

- unzulässig verunreinigt sind oder Fremdbestandteile enthalten, und/oder

- der Lieferant seiner oben dargestellten Informationspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

(4) Dies gilt auch für den Fall, dass den Lieferanten des Abfalls ein eigenes Verschulden nicht trifft.

**§ 13 Erfüllungsort**

(1) Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten mit Bestellern ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht.

**§ 14 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.